

Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen

Zwischen dem

Verband für Land- und Baumaschinentechnik in Bayern
Weinmarkt 15, 87700 Memmingen

- einerseits -

und der

CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFT METALL - Landesverband Bayern -,
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sehen die betriebliche Altersvorsorge als sinnvolle Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung an. Um die Zukunftssicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der bayerischen Land- und Baumaschinentechnik zu fördern, werden die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen durch eine altersvorsorgewirksame Leistung ersetzt. Zur Umsetzung der betrieblichen Altersvorsorge und Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung präferieren die Tarifvertragsparteien die Altersvorsorgeprodukte der in Bayern bestehenden handwerklichen Versorgungswerke über die MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe, insbesondere über den Durchführungsweg der Direktversicherung.

§ 1 – Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: Für den Freistaat Bayern.
- b) fachlich: Für alle Betriebe der Land- und Baumaschinentechnik in Bayern.
- c) persönlich: Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) sowie die Auszubildenden der unter b) genannten Betriebe.

§ 2 – Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Die Arbeitnehmer und Auszubildenden erhalten zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge von ihrem Arbeitgeber eine altersvorsorgewirksame Leistung, sofern sie sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt monatlich ab dem 01. Januar 2011
 - für jeden Arbeitnehmer 65,00 Euro
 - für jeden Auszubildenden 30,00 Euro.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist für jeden Kalendermonat zu zahlen, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit.

§ 3 – Anlageart und Verfahren

1. Die Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung erfolgt in Form einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung / Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
2. Die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden können im Wege der Entgeltumwandlung und nach dem hierfür zu Grunde liegenden Tarifvertrag weitere Bestandteile ihres Entgeltes in den abgeschlossenen Altersversorgungsvertrag einbringen.
3. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.
4. Die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4 – Übergangsregelung

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages ein vermögenswirksamer Vertrag des Arbeitnehmers/Auszubildenden nach dem „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge“ vom 07.06.2001 bedient worden ist, ist der Arbeitnehmer berechtigt, statt der altersvorsorgewirksamen Leistung vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen zu beantragen, für die Restlaufzeit dieses Vertrages, höchstens jedoch für eine insgesamt siebenjährige Laufzeit.

§ 5 – Bestehende Anwartschaften

Bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, soweit sie nicht auf einem Tarifvertrag oder auf Entgeltumwandlung beruhen, können auf die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 6 – Steuern und Sozialabgaben

Der Arbeitgeberbeitrag nach § 2 ist vorrangig gemäß § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreie Einzahlung) zu besteuern.

§ 7 – Unverfallbarkeit/Übertragung/Abfindung

1. Die Beiträge zur Altersvorsorge nach § 2 sind sofort unverfallbar.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen. Sofern ein neuer Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, ist dem Arbeitnehmer/Auszubildenden das Recht zur Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft einzuräumen.
3. Abfindungen nach § 3 BetrAVG sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

§ 8 – Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung nach den vorstehenden Regelungen richtet sich nach der neuesten Rechtsprechung.

§ 9 – Information

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitnehmer schriftlich über die Regelungen dieses Tarifvertrages und die angebotene Altersversorgung informiert.

§ 10 – Inkrafttreten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden.

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 07.06.2001, der sich aufgrund Kündigung in tarifvertraglicher Nachwirkung befindet, wird mit Wirkung vom 01.01.2011 – vorbehaltlich der Übergangsregelung nach § 4 – durch diesen Tarifvertrag abgelöst und wirkt daher nicht mehr nach.

2. Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Gespräche über eventuelle Anpassungen dieses Tarifvertrages auf.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung altersvorsorgewirksamer Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

Memmingen, 30.08.2010

Verband für Land- und Baumaschinentechnik in Bayern
Weinmarkt 15, 87700 Memmingen

A. Göppel

G. Voigt

Christliche Gewerkschaft Metall, Landesverband Bayern
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

B. Kreser

P. Kalisch

**Beilage zum Tarifvertrag zur Altersvorsorge
für die Arbeitnehmer der
Land- und Baumaschinentechniker in Bayern
- gültig ab 01. November 2010 -**

Mit diesem Tarifvertrag leisten die Tarifvertragsparteien einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Land- und Baumaschinentechniker in Bayern. Hierzu ist ein tariflicher Arbeitgeberbeitrag vereinbart in Höhe von monatlich € 65,- für jeden Arbeitnehmer, Azubis € 30,-. Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte entsprechend ⁴⁰ x Std. im Sinne des § 8 SGB IV.

Als Arbeitgeber haben Sie das Recht, den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung auszuwählen. Als Partner für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung präferieren wir die MÜNCHNER VEREIN Versicherungsgruppe gewählt. Den genauen Text mit den entsprechenden Paragraphen entnehmen Sie bitte beiliegendem Tarifvertrag.

Statt einer Erhöhung des Entgelttarifvertrages haben wir – ebenso wie die Karosseriebauer und der Metallverband Bayern – diesen Weg einer betrieblichen Alterssicherung gewählt. Für den Arbeitgeber fallen dadurch keine zusätzlichen Lohnnebenkosten an und der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich eine vernünftige Altersvorsorge aufzubauen. Zusätzlich kann er diese durch entsprechend Entgeltumwandlungen erhöhen.

Wir empfehlen Ihnen, von der hier angegebenen Versicherung einen Berater in Ihren Betrieb zu bestellen.

MÜNCHENER VEREIN
Tel. 089/ 5152-1000

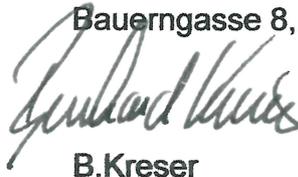
Memmingen, 30.08.2010

Verband für Land- und Baumaschinen-
Technik in Bayern, Weinmarkt 15,
87700 Memmingen


A. Göppel


G. Voigt

Christliche Gewerkschaft Metall
Landesverband Bayern,
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt


B. Kreser


P. Kalisch